

c) Übergabe an Organe der Deutschen Volkspolizei

Untersuchungsvorgänge können an die Untersuchungsabteilung der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei übergeben werden, wenn vor Ablauf eines Monats festgestellt wird, daß sich der gegen den Beschuldigten vorliegende Verdacht eines Staatsverbrechens nicht bestätigt und von diesem oder anderen Personen kriminelle Verbrechen verübt worden sind.

Von dieser Möglichkeit sind Untersuchungsvorgänge ausgeschlossen, in denen Mitarbeiter oder inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der Begehung krimineller Verbrechen beschuldigt werden oder in denen operative Maßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit gefährdet werden können.

Im konkreten Fall ist zu entscheiden, ob zusammenfassende Berichte über das Untersuchungsergebnis oder Vernehmungsprotokolle über dessen kriminelle Delikte übergeben werden.

d) Die Haftentlassung

Die Haftentlassung hat zu erfolgen, wenn nach tiefgründiger Untersuchung festgestellt wurde,

daß nicht der Beschuldigte das Verbrechen begangen hat oder wenn infolge straffausschließender Gründe oder mangels Gesellschaftsgefährlichkeit kein Verbrechen vorliegt.

Die Haftentlassung darf sonst nur aus operativen Gründen vorgenommen werden.

Der zur Entlassung erforderliche interne Beschluß hat neben den Personalien und dem Persönlichkeitsbild die Ergebnisse der Untersuchung zu enthalten sowie die Gründe für die Entlassung und die in diesem Zusammenhang durchzuführenden Maßnahmen.

Aufgrund des bestätigten Beschlusses ist die Hauptakte mit dem Schlußbericht an den zuständigen Staatsanwalt zur Einstellung des Untersuchungsverfahrens und Aufhebung des Haftbefehls zu übergeben.

Die Entlassung erfolgt in Verbindung mit der schriftlichen Entlassungsverfügung des zuständigen Staatsanwalts (ABC-Schein).